



Abbildung: xyzr/stock.adobe.com

Bundesweit einmaliges Pilotprojekt

KKH beauftragt einvernehmlich bestellte Gutachter anstelle des MDK

Die KZVB und die Kaufmännische Krankenkasse (KKH) haben sich auf ein bundesweit einmaliges Pilotprojekt verständigt: Wenn ein Patient einen Behandlungsfehler vermutet, wird von der KKH künftig nicht mehr der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) eingeschaltet. Stattdessen sollen einvernehmlich bestellte Gutachter den Fall beurteilen. Wir sprachen mit Dr. Rüdiger Schott darüber, warum davon alle Beteiligten profitieren.



Foto: KZVB

„Patienten und Zahnärzte werden von dem Modellprojekt mit der KKH profitieren“, sagt Dr. Rüdiger Schott, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der KZVB.

BZB: Welche Rolle spielen die Krankenkassen in einem Konflikt zwischen Behandler und Patient?

Schott: Der Gesetzgeber hat die Rechte und Pflichten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bei der Feststellung von Behandlungsfehlern in den vergangenen Jahren immer weiter ausgebaut. Gemäß § 66 SGB V sollen die Krankenkassen ihre Versicherten bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Vertragsärzten und -zahnärzten unterstützen. Dazu gehören die Sichtung der Behandlungsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität sowie das Recht zur Anforderung weiterer Unterlagen, sofern der Patient dem zustimmt. Außerdem kann die Krankenkasse eine „sozialmedi-

zische Begutachtung“ durch den MDK veranlassen.

BZB: Was würde geschehen, wenn der MDK mit der Begutachtung beauftragt würde?

Schott: Bevor der MDK tätig wird, muss der betroffene Zahnarzt der Krankenkasse des Patienten erst alle Behandlungsunterlagen aushändigen. Wenn die Krankenkasse nach deren Sichtung ein Gutachten für erforderlich hält, muss der MDK beurteilen, ob der Facharztstandard eingehalten wurde.

BZB: Und das könnte der MDK?

Schott: Zur Qualität der MDK-Gutachten kann und will ich keine Aussage treffen. Wir wissen aber, dass der MDK nur über wenig Zahnärzte verfügt. Die könnten wohl an ihre Kapazitätsgrenze stoßen, wenn künftig vermehrt solche Gutachten angefordert werden. Und davon ist auszugehen, weil die Einschaltung der Krankenkasse für den Patienten keine Kosten verursacht. Er bekommt dadurch eine erste Einschätzung, ob eine zivilrechtliche Auseinandersetzung für ihn erfolgversprechend sein könnte.

BZB: Ersetzt ein MDK-Gutachten ein zivilrechtliches Haftungsgutachten?

Schott: Nein! Das Gutachten dient ausschließlich der Beratung des Versicherten durch die Krankenkasse im Rahmen der Vorgaben des § 66 SGB V. Die Krankenkasse entscheidet ja nicht verbindlich, ob tatsächlich ein Behandlungsfehler vorliegt. Dies kann letztlich bei Meinungsverschiedenheiten nur ein Gericht tun. Ein Gericht müsste nach der Zivilprozessordnung ein eigenes gerichtliches Gutachten in Auftrag geben. Dennoch könnte ein MDK-Gutachten mit einer Art „Stempel der Amtlichkeit“ Hinweise auf einen möglichen Behandlungsfehler liefern und den Patienten zu einer Klage veranlassen.

BZB: Was konnten Sie nun mit der KKH zu diesem Thema vereinbaren?

Schott: Im zahnärztlichen Bereich spielte der MDK bislang eine untergeordnete Rolle. Dies verdanken wir dem seit Jahrzehnten bewährten vertraglichen Gutachterverfahren mit einvernehmlich bestellten Gutachtern. Dieses Instrument der Qualitätssicherung ist im deutschen Gesundheitswesen einzigartig. In der Humanmedizin gibt es weder im ambulanten noch im stationären Sektor etwas Vergleichbares. Wir halten den MDK nicht für ein geeignetes Instrument der Qualitätssicherung in der Zahnmedizin und wollen daher nicht, dass er durch die Hintertür mehr Einfluss in der Zahnmedizin bekommt. Durch die Vereinbarung mit der KKH ist uns das gelungen. Sie wird als erste Krankenkasse beim Verdacht auf einen Behandlungsfehler nicht den MDK, sondern einvernehmlich bestellte Gutachter einschalten.

BZB: Werden diese Gutachter entsprechend geschult?

Schott: Selbstverständlich! Da bei solchen Gutachten weitergehende Anforderungen gelten als bei vertragszahnärzt-

lichen Gutachten, fand bereits eine Schulung der ausgewählten Gutachter statt. Die Teilnehmer konnten dabei ihre Kompetenz in Richtung zivilrechtliche Gutachten erweitern. Es handelt sich hier ja um eine echte Schnittstelle zwischen Sozial- und Zivilrecht. Da die eingesetzten Gutachter über langjährige Erfahrung verfügen, werden sowohl die Patienten als auch die betroffenen Zahnärzte von diesem Projekt profitieren. Im Rahmen der Begutachtung erfolgt grundsätzlich auch eine körperliche Untersuchung des Patienten. Das sorgt nicht nur für eine höhere Akzeptanz als die Beurteilung nach Aktenlage, sondern im wahrsten Sinne des Wortes für „mehr Durchblick“ bei der Beurteilung.

BZB: War es schwer, die KKH als Partner für dieses Modellprojekt zu gewinnen?

Schott: Die Krankenkassen wissen sehr genau, was sie am einvernehmlichen Gutachterwesen in Bayern haben. Sie haben sich deshalb gemeinsam mit uns dafür eingesetzt, dass das gemeinsame Gutachterwesen im Sozialgesetzbuch verankert wurde. Die neuen gesetzlichen Regelungen ermöglichen erst die Vereinbarung, die wir

nun geschlossen haben. Es war übrigens die KKH, die dieses Pilotprojekt angestoßen hat. In intensiven Gesprächen wurde dann das jetzt vereinbarte Verfahren gemeinsam entwickelt. An diesem Beispiel sieht man auch, dass unsere standespolitische Arbeit zu konkreten Ergebnissen führt, von denen letztlich alle Beteiligten profitieren – in diesem Fall die Zahnärzte, die Krankenkasse und die Patienten. Ich hoffe sehr, dass nun auch andere Krankenkassen dem Beispiel der KKH folgen.

BZB: Können sich aus diesem neuen Gutachten irgendwelche Ansprüche der Krankenkasse gegenüber dem Vertragszahnarzt ergeben?

Schott: Gutachten im Rahmen des § 66 SGB V dienen ausschließlich der Beratung der Versicherten durch die Krankenkasse. Sie ersetzen keinesfalls andere vertragszahnärztliche Gutachten und können nicht Grundlage eines Rückforderungsanspruchs der Krankenkasse sein.

BZB: Vielen Dank für das Gespräch!

Das Interview führte Leo Hofmeier.



Bei eventuellen Behandlungsfehlern werden im zahnärztlichen Bereich von der KKH die einvernehmlich bestellten Gutachter der KZVB eingeschaltet.